

Gegenwart sehen (S. 212), provide ausdrücklich (S. 220), fraudulent vorzüglich (S. 220), armati ulterius die Bewaffneten beider Gruppen (S. 334). Aber auch ganze Wendungen werden mißverstanden: ad vitam meam was mir zum Leben nottut (S. 41, richtig S. 52). S. 50 ist die Frage nach der Handlungsfähigkeit si potenter potuisset tradere nicht verstanden; in libertate mansi in dem freien Gute statt ich bin in der Freiheit geblieben (S. 74), sub manu decani . . . contineatur mit Zustimmung des Defans verliehen werde (S. 93), persolvere de curia commissa die Verwaltung des Hofes ist übertragen (S. 137), nichil sibi iuris vindicare nichts verkaufen (S. 224). Bedauerlich ist vor allem, daß auch den lateinischen Wörtern mit altem deutschen Rechtsgut nicht die erforderliche Sorgfalt zuteil wurde: complacitare anerkennen, gütlich vereinbaren farblos statt der wörtlichen Rückübersetzung verdingen, ausbedingen (S. 42. 45). Ebenso geht der Symbolgehalt verloren, wenn übersetzt wird manu vestita durch Belehnung (S. 19), vestire übergeben (S. 52), pro vestitu lehensweise (S. 81). Beneficium (S. 19. 29) ist Wohlwollen, Wohltat, nicht Nutznießung, S. 27 f. 52 Leihe nicht Lehen. Videri in karolingischen Königsurkunden kann nicht mit augenscheinlich übersetzt werden (S. 34); parafreti (S. 33) sind weniger Reit- als Doppelspannpferde. Anteil für communio statt Gemeinheit farblos (S. 139), homines advocaticii irrig Hörige statt Schutzholden (S. 213), patronatus Besitzrecht statt Herrschaft (S. 229), locare vergaben statt verpachten (S. 216. 259), locatio Landvergabe statt Erbpachtrecht, Erbpachtbestellung (S. 216 f.), Weren nicht Bürge, sondern Werkschaft (S. 250), im Kopfregeß S. 316 nicht gibt zu Lehen, sondern trägt zu Lehen auf. Verwechslung von Kloster und Stift (S. 211, 239, 250), Bistum statt Kapitel (S. 222), wieso Wago Kaplan (S. 42)? S. 88 ist ein wesentlicher Satz bei der Übersetzung ausgefallen. Nach dieser Auswahl wird man das Urteil bestätigen, daß eine derart fehlerhafte Ausgabe als Grundlage für Übungen an unseren Seminaren nicht geeignet ist. D. v. G.

Thomas P. Oakley, *The Penitentials as Sources for Mediaeval History* (Speculum 15, 1940, S. 210—223). Zeigt die Schwierigkeiten auf, die einer Ausschöpfung der Penitentialien im Rahmen allgemeiner Quellenforschung entgegenstehen, und gibt Anregungen zur Einordnung und Benutzung des Materials. Th. V.

Alban Dold, *Neue St. Galler vorhieronymianische Prophetenfragmente* (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abt., H. 31). Beuron in Hohenzollern 1940; 88 S. Für die mittelalterliche Geschichtswissenschaft ist die Erforschung und Publikation vorhieronymianischer Bibelübersetzungen bekanntlich unter drei Gesichtspunkten von Wichtigkeit: 1. spielt die Itala oder Vetus Latina in den mittelalterlichen Texten neben der Vulgata noch eine